

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 08.12.2021

Anfrage Nr.: 0122/2021/FZ
Anfrage von: Stadträtin Kiziltas
Anfragedatum: 30.11.2021

Betreff:

Weihnachtsbeihilfe für Transferempfänger

Schriftliche Frage:

Bis 2005 bezogen Sozialhilfebeziehende jedes Jahr eine Weihnachtsbeihilfe. Seit der Hartz-IV-Reform ist damit Schluss. Die derzeit drastisch steigenden Lebenshaltungskosten treffen vor allem Menschen in Bezug von Transferleistungen hart. Wäre es möglich, nach geltender rechtlicher Lage, den Beziehenden von SGB II-Leistungen und SGB XII-Leistungen eine kleine einmalige finanzielle Weihnachtsbeihilfe durch die Stadt zu gewähren, ohne dass diese auf die Transferleistung angerechnet würde? Wenn ja, wie hoch würden die Kosten ausfallen, wenn die einmalige Beihilfe 30 € betragen würde?

Antwort:

Die bis 2005 gewährte Weihnachtsbeihilfe wird seit 01.01.2005 nicht mehr als einmalige Leistung gewährt, sondern wurde in die monatliche Regelleistung miteingerechnet.

Bei der Leistungsgewährung nach dem SGB II handelt es sich um bundesgesetzliche Regelungen, die keine Anspruchsgrundlage für die Gewährung einer einmaligen Weihnachtsbeihilfe enthält. Im Rahmen des SGB XII gibt es ebenfalls keine rechtliche Möglichkeit, eine Weihnachtsbeihilfe zu gewähren.

Es käme allenfalls eine Gewährung als Freiwilligkeitsleistung der Stadt in Betracht. Diese wäre als zweckgebundene Leistung auf den Leistungsbezug anrechnungsfrei.

Ausgehend von einer "Weihnachtsbeihilfe" von 30 € und gerundet 6.700 Leistungsempfänger nach dem SGB II sowie gerundet 3.000 Leistungsempfänger nach dem SGB XII würden ohne den zusätzlichen administrativen Aufwand Kosten in Höhe von 291.000 € entstehen.

Bezüglich der administrativen Abwicklung weisen wir darauf hin, dass die Auszahlung einer Sonderzahlung bei den Leistungsbeziehern nach SGB XII eine Bearbeitung in jedem Einzelfall erforderlich machen und als Einzelanordnungen abzuwickeln wäre.

Bei Leistungsbezieher nach dem SGB II, deren Leistungsgewährung ansonsten durch das Jobcenter erfolgt, wäre zuvor schriftlich ihr Einverständnis zu erfragen und um Übermittlung der Bankdaten zu bitten. Anschließend wäre für jeden Anspruchsberechtigten eine Fallanlage für die Auszahlung durchzuführen.

Drucksache:

Anfrage Nr.: 0122/2021/FZ

00331783.doc

.

